

RICHARD HAASE

## Zum hethitischen Personenrecht: § 34 HES

### Abstract

If a free woman marries an ARAD she takes over his social status. Once taken it is irrevocable.

Keywords: Free Women, ARAD, Marriage

Die hethitische Entscheidungssammlung (HES) befaßt sich mit Frauen, welche im Status der Freiheit oder der Unfreiheit, also als MUNUS *ELLUM* oder als GÉME, geboren werden<sup>1</sup>. Der folgende Leitsatz aus der ersten Tafel („Wenn ein Mann“), gefunden in Hattusa, dem Sitz des königlichen Obergerichts.<sup>2</sup> gehört in den Bereich der den *status civitatis* betreffenden Entscheidungen. Er lautet:

*KBo 6.3 II* (H. A. Hoffner (1997), 43)

(27) *ták-ku ARAD-iš ANA DUMU.NITA EL-LIM ku-ú-ša-ta píd-d[a-a-iz]-zi*

(28) *na-an ḫan-ti-ia-an-ta-an e-ep-zi na-an-kán pa-ra-a [Ú-U]L-ku-iš-ki-tar-na-i*

Wenn ein Halbfreier einer freien Frau das Verlobungsgeld gibt

und sie zu seiner Gattin nimmt, wird sie ihm niemand *parā tarnai*.

Sowohl die Protasis als auch die Apodosis geben Anlaß zu den folgenden Überlegungen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die unterschiedliche Wertschätzung der Freien und der Halbfreien zeigt sich z. B. in der Höhe der für Schädigungen festgesetzten Geldbußen. Vgl. §§ 1/2 mit §§ 3/4 HRs.

Die Unfreien erscheinen in der HRs als sum. *ir* oder akk. (*w*)*WARDU(M)*. Die Übersetzung „Sklave“ überwiegt, wodurch der Eindruck entsteht, es habe sich um Sklaven im eigentlichen Sinn (Onkel Tom in seiner Hütte!) gehandelt. Dagegen wenden sich mit berechtigten Bedenken V. Korošec (1972), 111; H. G. Güterbock (1972), 93. R. Haase HANEL I 632. Im folgenden spreche ich von *Halbfreien*. Sklaven im eigentlichen Sinn, wie etwa die *NAM.RA*-Leute, scheiden aus.

<sup>2</sup> Obwohl ich die HRs wegen ihres wesentlichen Inhalt als eine die Untergerichte *bindende* Entscheidungssammlung von *Leitsätzen* des königlichen Obergerichts in Hattusa ansehe, und diese keine Gesetze sind, verwende ich das hier eigentlich falsche Paragraphenzeichen weiter, wie es seit Hroznýs *editio princeps* üblich ist. R. H. Beal (1988) versieht diese Leitsätze mit Nummern. Das ist ansprechend.

<sup>3</sup> Vgl. H. A. Hoffner (1997), 185.

## 1. Die Protasis

Ein *ı̄R/ARAD*, also ein Halbfreier, heiratet eine MUNUS. Dieses Sumerogramm kommt in der (HES) vierundzwanzigmal vor. Es bedeutet „nur ‚Frau‘ im physiologischen Sinne, als Mensch weiblichen Geschlechts“<sup>4</sup> Wird es vereinzelt mit dem Adjektiv *ELLUM* „frei“ verbunden,<sup>5</sup> so bedeutet es „(voll)freie Frau“. Hat sich eine MUNUS mit einem Halbfreien verheiratet und verbietet die Apodosis eine sie betreffende Maßnahme, so könnte man annehmen, hier könne die Heirat mit einem der sozialen Mittelschicht angehörenden Mann für den *status civitatis* der MUNUS eine Rolle spielen. Die Rechtsgeschichte zeigt nämlich, daß eine vollfreie Frau durch die Heirat mit einem Halbfreien in dessen Status absinken konnte. Im Falle des § 34 träte das ein, wenn die Ehefrau eine Vollfreie gewesen wäre und dadurch nach Auffassung der Hethiter sozial absänke. Die §§ 35 und 175 sprechen dafür: In § 35 heiratet ein halbfreier „(Tempel)Verwalter“ (<sup>lÚ</sup>AGRIG) eine freie Frau (MUNUS *ELLUM*). Diese wird nach drei Jahren<sup>6</sup> zur GÉME, also halbfrei. Nach § 175 entführt ein <sup>lÚ</sup>SIPAD, ein halbfreier „Hirte“ (Verwalter), eine Freie. Auch diese wird nach drei Jahren unfrei. Den Verlust der Vollfreiheit statuiert auch der § 36.<sup>7</sup> Aber darf man aus diesen Fällen auf eine allgemein gültige Regel schließen, wonach eine freie Frau durch die Heirat mit einem Halbfreien in dessen Status einrückte? Die Meinungen sind hier geteilt. Bryce<sup>8</sup> meint, die Frau behalte ihren ursprünglichen Status. Korošec<sup>9</sup> vertritt unter Berufung auf den § 31 die Auffassung, daß die Ehefrau dem Status des Mannes „grundsätzlich“ (= „immer“) folge. Nur in wenigen Ausnahmen (§§ 26a, 28, 29, 172) hat die Frau etwas zu sagen; ansonsten untersteht sie der Gewalt des Mannes.<sup>10</sup> Deshalb glaube ich im Hinblick auf die eben genannten Paragraphen der HES davon ausgehen zu dürfen, daß die hethitische freie Frau durch die Heirat mit einem Halbfreien eine GÉME, also eine Halbfreie, werde, da sie sich durch die Heirat in die Gewalt des Mannes begibt. Diese Rechtsfolge zeigt sich sogar bei der sog. Entführungsehe,<sup>11</sup> die in der Rezension KBo VI 3 II 25 überliefert ist.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> H. G. Güterbock (1992), 3.

<sup>5</sup> Die Verbindung scheint nicht zwingend gewesen, sondern auch unterblieben zu sein. Vgl. die beiden Rezensionen des § 32: Im Text KBo VI 3 II 21 steht das Adjektiv (H. A. Hoffner (1997), Anm. 105), in KBo VI 2 II 3 fehlt es. In § XXIV fügt es Hoffner hinzu: „*a free man and woman*“.

<sup>6</sup> Die Formulierung *I.NA MU X KAM* wird verschieden verstanden. Hoffner hat für *I.NA* „für“, T. Bryce (2002), 122 bemerkt dazu: „*less likely: after three years*“. So fast gleichlautend H. A. Hoffner (1997), Anm. 114. Ich meine, es sei gemeint „im xten Jahr“, also mit Beginn dieses Jahres (R. Haase (1984), 294 f.

<sup>7</sup> R. Haase (2001), 397.

<sup>8</sup> T. Bryce (2002), 122. Seine Begründung stellt auf den Wunsch des Vaters, möglichst freie Kinder zu haben, ab. Aber die Rechtsstellung unfreier Bürger war nicht so schlecht, wie es manchen erscheinen mag. Immerhin waren sie vermögensfähig und konnten in höhere Ämter einrücken, z.B. als „Verwalter“ (<sup>lÚ</sup>AGRIG) von königlichen Lagerhäusern usw. Man denke zudem an die auch von Halbfreien (denn *kuiski* umfaßt Freie und Halbfreie) zu erbringenden teilweise recht hohen Bußen in Sachen oder Geld im Deliktsrecht der HRs.

<sup>9</sup> V. Korošec (1939), 135.

<sup>10</sup> A. Goetze (1954), 111. (= HdA III. 1.3., 3.1). O. R. Gurney (1990), 82. R. Haase (1995), 280.

<sup>11</sup> Die Entführung als solche begründet keine rechtswirksame Ehe (R. Haase (1994), 12 f.; R. Haase (1994b), 469 Anm. 20). Erst die Einwilligung der Eltern oder Zeitablauf begründet eine gültige Ehe.

<sup>12</sup> E. von Schuler, Die hethitischen Gesetze, TUAT <§ 32b>.

Wie oben gesagt, ist das Sumerogramm MUNUS hinsichtlich des *status civilis* wertfrei. Da es in der HEs mehrfach vorkommt, und dies in Abschriften, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, ist es möglich, daß der Zusatz *ELLUM* vereinzelt vergessen worden ist. Im Falle des § 34 müßte die MUNUS eine vollfreie Frau gewesen sein, welche durch die Heirat ihren Status verloren hätte und eine Halbfreie geworden wäre.

## 2. Die Apodosis

Wenn die MUNUS durch die Heirat den sozialen Status des Mannes erreicht hat und eine GÉME, eine halbfreie Frau, geworden ist, dann darf einer solchen Frau etwas nicht passieren nämlich *nakan UL kuiski parā tarnai*.

Das Kompositum erscheint in der HRS zweimal, nämlich in den §§ 34 und 36. Bei ersterem geht es, wie gezeigt, um die Heirat einer Frau mit einem Halbfreien. Der § 36 sagt: Ein halbfreier „Verwalter“ adoptiert einen freien Mann und verheiratet seine Tochter mit diesem; der Schwiegersohn wird halbfrei, denn er ist Adoptivsohn des īr.<sup>13</sup> In beiden Fällen schließt sich das Kompositum unmittelbar an. Dessen Deutung durch Imparati erweckt den Eindruck, als handele es sich um die Trennung einer Ehe.<sup>14</sup> Dagegen behandelt die Mehrheit der Interpreten die Frage, ob die Heirat den Personenstand des jungen Mannes oder der Frau geändert habe und dieser später verändert werden dürfe.<sup>15</sup> Die Übersetzungen des Kompositums sind uneinheitlich. Man findet „sortir, surrender, entziehen, herauslassen“. Dazu kommt die Interpretation „change her social status“ (Hoffner (1997), 185 m.w.N.; Bryce (2002), 121), die aber keine Übersetzung des Kompositums ist. Hoffner bringt im Kommentar seiner „Laws“ die Meinung eines seiner Schüler: „When the object is a slave, it means ‚to manumit‘, when the object is a free person, ‚to enslave‘“.<sup>16</sup> Natürlich kann eine Vollfreie zur Unfreien und umgekehrt kann diese vollfrei werden. Das bringt aber das Verständnis des Kompositums nicht weiter. Hier kommt es nämlich darauf an zu wissen, welchen Status die Frau in § 34 bei der Verheiratung hat. Erst wenn das geklärt worden ist, kann man das Kompositum zu deuten versuchen. Seine wörtliche Übersetzung ist nach Güterbock „herauslassen“.<sup>17</sup> Nach meinem Sprachgefühl bedeutet das, daß die Frau durch die Eheschließung zusammen mit ihrem Ehemann in den Lebensbereich „Ehe“ eingebunden – gewissermaßen „eingesperrt“ – ist, und sie von sich aus diesen verlassen möchte. „Niemand“ darf ihr gestatten, das zu tun. Dem gegenüber will von Schuler annehmen, das Kompositum bedeute „herausholen, entziehen“.<sup>18</sup> Diese Übersetzung erscheint mir passender: Hier hat ein Außenstehender die Heirat nicht gebilligt und will deshalb die Frau dem Ehegatten wegnehmen. Das könnte etwa ein Mitglied der unzufrieden

<sup>13</sup> R. Haase (2007), 397.

<sup>14</sup> F. Imparati (1962), 215, 216: „nessuno può farla uscire (da questo matrimonio“).

<sup>15</sup> Zusammenstellungen der Meinungen findet man bei F. Imparati (1962), 215 und H. A. Hoffner (1997), 185. Nachzutragen sind noch H. A. Hoffner (1995), 221 (§ 34), und T. Bryce (2002), 121.

<sup>16</sup> Dazu ist zu fragen: Wie soll denn ein und dasselbe Verbum zwei diametral einander gegenüberstehende Rechtsfolgen (Freilassung und Versklavung) umfassen?

<sup>17</sup> H. G. Güterbock (1972), 93.

<sup>18</sup> E. von Schuler (1959), 452; E. von Schuler, TUAT I § 34 Anm. a).

gewordenen Sippe der Frau sein. Schließlich könnte man an die hattisch-hethitische Serie *parā tarnumar* („Freilassung“) denken und die Übersetzung „freilassen“ akzeptieren. Die Folge des Kompositums ist dann eben, daß an dem unabänderlichen sozialen Status niemand rütteln darf,<sup>19</sup> was Goetze sehr bald erkannt hat. Schon 1963 ist ihm Iwanow wörtlich gefolgt.<sup>20</sup>

Das Kompositum hat also in den §§ 34 und 36 die Bedeutung „herausholen, entziehen, freilassen“. Es betrifft denjenigen, welcher eine Person aus dem durch die Ehe erlangten Personenstand lösen möchte. Das darf nicht sein. Also wird und bleibt das „*object*“ des Hoffnerschen Schülers halbfrei und wird nicht *manumitted*.

## Bibliographie

- Beal, R. H., The <sup>GIS</sup>TUKUL Institution in Second Millennium Hatti, AoF 15 (1988), 296–305.
- Bryce, T., Life and Society in the Hittites World, Oxford 2002.
- Goetze, A., Kleinasiens, München 1954.
- Gurney, O. R., The Hittites, London 1990.
- Güterbock, H. G., Ist das hethitische Wort für „Frau“ gefunden? Hethitische Sprachforschung 102 (1992), 1–3.
- Güterbock, H. G., Bemerkungen zu den Ausdrücken *ellum*, *wardum* und *asīrum* in den hethitischen Gesetzen, in: Edzard, D. O. (Hrsg.), Gesellschaftsklassen im alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Klasse, N.F. 75, München 1972, 93–97.
- Haase, R., Der § 36 in der hethitischen Rechtssatzung, ZAR 7 (2001), 392–397.
- Haase, R., Bemerkungen zu einigen Paragraphen der hethitischen Gesetze, Hethitica 12 (1994), 7–13.
- Haase, R., Justinian und der Frauenraub (*raptus*), ZSRG romAbt. 111 (1994b), 458–470.
- Haase, R., Zur Stellung der Frau in der hethitischen Rechtssatzung, AoF 22 (1995), 277–281.
- Haase, R., Notizen zum hethitischen Familienrecht (§ § 33 und 175 der Gesetze), ZSRG romAbt. 101 (1984), 294–300.
- Hoffner, H. A., The Laws of the Hittites, Leiden 1997.
- Hoffner, H. A., Hittite Laws, in: Roth, M. T. (Hrsg.), Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor, Atlanta 1995, 221.
- Imparati, F., Le leggi ittite, Roma 1962.
- Iwanow, W. W., Chettskie zakony, in: Strume, W. W. – Reder, D. R. (Hrsg.) Chrestomatija po istorii drevnego vostoka, Moskaw 1963, 331: никто не может изменить ее общественное положение.
- Korošec, V., Einige Beiträge zur gesellschaftlichen Struktur nach hethitischen Rechtsquellen, in: Edzard, D. O. (Hrsg.), Gesellschaftsklassen im alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Klasse, N.F. 75, München 1972, 105–111.
- Korošec, V., Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht, in: Festschrift Paul Koschaker, Band 3, Leipzig 1939, 135.
- Schuler, E. von, Hethitische Königserlässe als Quellen der Rechtsfindung und ihr Verhältnis zum kodifizierten Recht, in: Kienle, R. von – Moortgat, A. et al. (Hrsg.), Festschrift Johannes Friedrich, Heidelberg 1959, 435–472.

Prof. Dr. Richard Haase  
H. Längerer Straße 32  
D - 71229 Leonberg

<sup>19</sup> So schon B. Hrozný in der editio princeps § 34, Anm. 4: „de son nouveau milieu social (?)“.

<sup>20</sup> W. W. Iwanow (1963), 331.